



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

315

Nr. 23 / 27. September 2024

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes München 316

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt 316

Dritte Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland 317

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland zu den Entgelten seiner Mitglieder für die Wahrnehmung der Verbandsaufgaben (Entgeltsatzung) 319

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Oberland für das Haushaltsjahr 2024 320

Wirtschaft und Verkehr

Genehmigung der Anlage und des Betriebs des Hubschraubersonderlandeplatzes Görisried auf den Grundstücken Fl.Nrn. 137/17 und 260/6 der Gem. Görisried gemäß § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 10.09.2024 321

Bauwesen

Planfeststellung für das Bauvorhaben St 2035 Ortsumfahrung Neuburg a. d. Donau mit 2. Donaubrücke;
Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG – Anhörungsverfahren/Erörterungstermin 322

Kommunalverwaltung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes München

vom 27. September 2024

I.

Der Regionale Planungsverband München erlässt aufgrund von Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254) folgende Satzung:

„§ 1

Die Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbands vom 18.06.2013, zuletzt geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 14.06.2018 (im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 18 / 2018, S. 232 vom 07.09.2018 veröffentlicht), in Kraft seit 08.09.2018, wird wie folgt geändert:

a. In § 7 Abs. 1 wird das Wort „schriftlich“ durch das Wort „textlich“ ersetzt.

b. § 7 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden durch E-Mail oder schriftlich einberufen.“

c. In § 12 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch das Wort „textlich“ ersetzt.

d. § 12 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Der Planungsausschuss wird durch den Verbandsvorsitzenden durch E-Mail oder schriftlich einberufen.“

e. § 24 wird wie folgt gefasst: „Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 14.06.2018 außer Kraft.“

§ 2

Diese Änderung der Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.“

München, 27. September
Regionaler Planungsverband München

Stefan Schelle
Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

II.

Die Änderung der Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Regionalen Planungsverbands vom 01.08.2024 gemäß Art. 9 Abs. 2 BayLPIG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 S. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ingolstadt erlässt aufgrund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Satzung:

Die Verbandssatzung vom 24. Juli 2003 veröffentlicht im OBABl. Nr. 18 vom 12.09.2003, zuletzt geändert am 30. Dezember 2015 (veröffentlicht im OBABl. Nr. 26 vom 30.12.2015) wird durch den nachfolgenden Satzungstext geändert:

§ 1

Nach § 16 Satz 1 wird der folgende Satz 2 eingefügt:

Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes wird die KommHV-Kameralistik angewandt.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Ingolstadt, 11. Juli 2024

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ingolstadt

Peter von der Grün
Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND KOMMUNALE DIENSTE OBERLAND

5. § 17 erhält folgende Fassung:

Dritte Änderung der Verbandssatzung**Vom 18. September 2024**

I.

Die Verbandssatzung vom 15. Dezember 2022 (OBABI S. 341), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland vom 12. Februar 2024 (OBABI S. 84), wird aufgrund der Art. 18, 19 und Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wie folgt geändert:

§ 1

Organe – Verbandsmitglieder – Aufgaben

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) „§ 17 Rechnungsprüfungsausschuss“ wird durch „§ 17 Verbandsausschuss“ ersetzt.

b) Nach § 17 wird „§ 17a Rechnungsprüfungsausschuss“ eingefügt.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der oder die Verbandsvorsitzende,
3. der Verbandsausschuss,
4. der Rechnungsprüfungsausschuss.

Durch Beschluss der Verbandsversammlung können beratende Ausschüsse gebildet werden.“

3. In § 10 Abs. 1 werden folgende Sätze 5 und 6 eingefügt:

„Die Sätze 3 und 4 finden für beschließende und vorberatende Ausschüsse entsprechend Anwendung. Die Teilnehmer mittels Ton-Bild-Übertragung haben bei nicht-öffentlichen Sitzungen dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann.“

4. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig, Beamtinnen und Beamte des Zweckverbandes bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 8, zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen sowie Beschäftigte des Zweckverbandes einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen, deren Vergütung mit der Besoldung dieser Beamtinnen und Beamten vergleichbar ist.“

„§ 17

Verbandsausschuss

(1) Soweit keine ausschließliche Zuständigkeit der Verbandsversammlung besteht (§ 12 Abs. 1 Nr. 12) ist der Verbandsausschuss als beschließender Ausschuss zuständig (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 1 Satz 2 KommZG),

a) die Beamtinnen und Beamten des Zweckverbandes ab Besoldungsgruppe A 9 bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen;

b) die Beschäftigten des Zweckverbandes ab Entgeltgruppe 9a bis einschließlich der Entgeltgruppe 13 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA Kommunen) oder bei einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen,

c) in Angelegenheiten zu entscheiden, welche ihm die Verbandsversammlung zur selbstständigen Erledigung zugewiesen hat (Art. 34 Abs. 1 und 2 KommZG).

(2) Bei der Organisationsentwicklung, insbesondere bei der Übernahme und Ausgestaltung von Aufgaben des Zweckverbandes, wirkt der Verbandsausschuss vorberatend mit.

(3) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden sowie aus sieben weiteren Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung entsprechend § 11 Abs. 5 bestellt werden. Im Falle der Verhinderung werden der oder die Verbandsvorsitzende durch ihre Stellvertreter im Amt vertreten. Die weiteren Mitglieder und jeweils einen Vertreter bestellt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte.

(4) Der Verbandsausschuss beschließt in Sitzungen. Er wird bei Bedarf einberufen. Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor und leitet die Sitzung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für die Einberufung, die Öffentlichkeit, die Beschlussfassfähigkeit sowie für die Dokumentation der Beschlüsse finden § 9 Absätze 1 und 2, § 11 Absätze 1, 2, 3, 5, 6, 8 Satz 1 und 9 entsprechende Anwendung.“

6. Als § 17a wird neu eingefügt:

„§ 17a

Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO). Er beschließt in Sitzungen. Über die Gegenstände und Ergebnisse der Beratungen sind Niederschriften aufzunehmen.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte entsprechend § 11 Abs. 5 bestellt werden. Die Verbandsversammlung bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden. Für jedes Mitglied wird zusätzlich ein Vertreter bestellt, den die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt. Der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter können nicht Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses sein.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann einen sachverständigen Dritten zur Unterstützung heranziehen.“

7. Die **Anlage 1** „Verbandsmitglieder nach § 2 der Verbandssatzung“ wird wie folgt geändert:

Es wird nachstehende Gemeinde in die Anlage 1 aufgenommen:

aus dem Landkreis Landsberg am Lech

| Name |
|---|
| Verwaltungsgemeinschaft Igling für die Gemeinde Obermeitingen |

8. Die **Anlage 2** „Die Aufgaben der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten“ wird wie folgt geändert:

Es werden nachstehende Gemeinden in die Anlage 2 aufgenommen:

aus dem Landkreis Landsberg am Lech

| Name | Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 1 | Übertragung des fließenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 2 | Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4a Abs. 1 Ziffer 3 und 4 |
|--------------------------------|--|--|---|
| Verwaltungsgemeinschaft Igling | | | |
| Gemeinde Obermeitingen | X | X | |

aus dem Landkreis Miesbach

| Name | Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 1 | Übertragung des fließenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 2 | Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4a Abs. 1 Ziffer 3 und 4 |
|------------------|--|--|---|
| Gemeinde Warngau | X | | |

9. Die **Anlage 3** „Aufgabe Vollstreckung von Verwaltungsakten = Forderungsmanagement“ wird wie folgt geändert:

a) Es wird nachstehende Gemeinde in die Anlage 3 aufgenommen:

aus dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen

| Name |
|-----------------------|
| Gemeinde Bad Kohlgrub |

b) Es wird nachstehende Gemeinde aus der Anlage 3 gestrichen:

aus dem Landkreis Starnberg

| Name |
|---------------|
| Gemeinde Berg |

10. Die **Anlage 4** „Vergabeleistungen der zentralen Beschaffungsstelle“ wird wie folgt geändert:

Es wird nachstehende Gemeinde aus der Anlage 4 gestrichen:

aus dem südlichen Landkreis München

| Name |
|------------------|
| Gemeinde Planegg |

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 18. September 2024
Zweckverband Kommunale Dienste Oberland

Dr. Ingo Mehner
Verbandsvorsitzender

II.

Die vorstehende Änderungssatzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 16. September 2024 gem. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gem. Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekanntgemacht.

ZWECKVERBAND KOMMUNALE DIENSTE OBERLAND

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland zu den Entgelten seiner Mitglieder für die Wahrnehmung der Verbandsaufgaben (Entgeltsatzung)

Vom 25. März 2024

Die Entgeltsatzung vom 5. Dezember 2022 (OBABI. S. 362) wird in Ausführung der §§ 21 und 22 der Verbandssatzung wie folgt geändert:

§ 1
Entgelte

1. § 1a Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
„Überwachungsstunde 30,00 Euro/h“ wird durch

| | | |
|---------------------|------------------------------|---------------|
| „Überwachungsstunde | 01.01.2023 bis 31.12.2023 | ab 01.01.2024 |
| | 13,50 Euro/h | 30,00 Euro/h“ |

ersetzt.

2. § 1a Abs. 1 Satz 4 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:
„Überwachungsstunde 100,00 Euro/h“ wird durch

| | | |
|---------------------|------------------------------|----------------|
| „Überwachungsstunde | 01.01.2023 bis 31.12.2023 | ab 01.01.2024 |
| | 46,50 Euro/h | 100,00 Euro/h“ |

3. § 1a Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
„Überwachungsstunde 40,00 Euro/h“ wird durch

| | | |
|---------------------|------------------------------|---------------|
| „Überwachungsstunde | 01.01.2023 bis 31.12.2023 | ab 01.01.2024 |
| | 23,50 Euro/h | 40,00 Euro/h“ |

ersetzt.

4. § 1a Abs. 2 Satz 3 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:
„Überwachungsstunde 140,00 Euro/h“ wird durch

| | | |
|---------------------|------------------------------|----------------|
| „Überwachungsstunde | 01.01.2023 bis 31.12.2023 | ab 01.01.2024 |
| | 86,50 Euro/h | 140,00 Euro/h“ |

ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 25. März 2024
Zweckverband Kommunale Dienste Oberland

Dr. Ingo Mehner
Verbandsvorsitzender

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

§ 7

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Oberland für das Haushaltsjahr 2024

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

I.

Bad Tölz, 16. Juli 2024

Planungsverband Region Oberland

Aufgrund von Art. 8 Abs. 5 BayLplG i.V.m. Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 57 ff. LKrO erlässt der Planungsverband Region Oberland folgende Haushaltssatzung:

Josef Niedermaier
Verbandsvorsitzender

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in Einnahmen und Ausgaben mit 166.029 €
und

im Vermögenshaushalt
in Einnahmen und Ausgaben mit 0 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) wird auf 84.579,00 € festgesetzt. Der Berechnung der Verbandsumlage liegen gemäß § 16 Abs. 3 der Verbandssatzung die Umlagekraftzahlen 2024 nach den Angaben des Bayerischen Landsamtes für Statistik vom 21.12.2023 und der jeweilige Bevölkerungsstand der Landkreise zum 31.12.2023 zu Grunde.

§ 5

Ein Finanzplan wird nicht erstellt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

II.

Ab dem Tag der Bekanntmachung liegt die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle (Landratsamt Bad Tölz–Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Büro 1.051) während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Genehmigung der Anlage und des Betriebs des Hubschraubersonderlandeplatzes Görisried auf den Grundstücken Fl.Nrn. 137/17 und 260/6 der Gem. Görisried gemäß § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 10.09.2024

Bekanntmachung vom 27.09.2024

Aktenzeichen: 3721.25_14-54-14

1.

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – genehmigte der SBM Maschinen GmbH, In der Lache 9, 87657 Görisried, mit Bescheid vom 10.09.2024 die Anlage und den Betrieb eines Landeplatzes für besondere Zwecke zur Durchführung von Starts und Landungen mit Hubschraubern (Hubschraubersonderlandeplatz) nach Sichtflugregeln bei Tage auf den Grundstücken Flur-Nummern 137/17 und 260/6 der Gem. Görisried.

Dementsprechend ist Flugbetrieb zu geschäftlichen Zwecken der GenehmigungsinhaberIn selbst sowie anderer natürlicher und juristischer Personen nach vorheriger Genehmigung durch die GenehmigungsinhaberIn (PPR) in einem Umfang von kalenderjährlich höchstens 250 Starts und 250 Landungen (500 Flugbewegungen) sowie 250 bodengebundenen Triebwerksprobeläufen mit einer jeweiligen Laufzeit von maximal 15 min. zulässig.

Neben der technischen Eignung des Flugplatzes und sicherheitsrelevanter Aspekte prüfte das Luftamt Südbayern vor allem auch die Lärmauswirkungen des antragsgegenständlichen Flugbetriebs auf Grundlage des vorgelegten Lärmgutachtens. Demnach ist mit einem Auftreten schädlicher Umwelteinwirkungen durch Fluglärm in der Umgebung des Vorhabens nicht zu rechnen.

Der GenehmigungsinhaberIn wurden u. a. Auflagen zur Anlage und Kennzeichnung des Landeplatzes, zum Flugbetrieb, zum Natur- und Gewässerschutz sowie zum Feuerlösch- und Rettungswesen auferlegt.

2.

In der Genehmigung ist über alle rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Anträge, Anregungen und Stellungnahmen entschieden worden.

3.

Die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung lautet:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg

Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

4.

Hinweise zu dieser öffentlichen Bekanntmachung

Die Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit – da mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen wären – denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, nicht einzeln zugestellt, sondern im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Regierung von Oberbayern und in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, öffentlich bekannt gemacht (§ 6 Abs. 5 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Sätze 1 und 2 BayVwVfG).

5.

Hinweise zur Auslegung und zur Genehmigung:

Eine Ausfertigung der Genehmigung mit Rechtsbehelfsbelehrung und genehmigten Planunterlagen kann im Zeitraum von **Dienstag, dem 8. Oktober 2024, bis einschließlich Montag, den 21. Oktober 2024**, bei nachfolgenden Stellen während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden:

Verwaltungsgemeinschaft Unterthingau,
Marktplatz 9, 87647 Unterthingau

und

Gemeinde Görisried,
Kirchplatz 8, 87657 Görisried

Des Weiteren kann die Bekanntmachung und die Genehmigung mit Rechtsbehelfsbelehrung und Plänen auf den Internetseiten der Regierung von Oberbayern unter dem Link https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/abgeschlossene_pv_beschluesse/wirtschaft_landesentwicklung_verkehr/index.html eingesehen und heruntergeladen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Genehmigung den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann die Genehmigung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Heßstraße 130, 80797 München, luftamt@reg-ob.bayern.de, schriftlich oder elektronisch angefordert werden (Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG).

München, 27. September 2024
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Planfeststellung für das Bauvorhaben St 2035 Orts-
umfahrung Neuburg a. d. Donau mit 2. Donaubrücke;
Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG i. V. m.
Art. 72 ff. BayVwVfG – Anhörungsverfahren/Erörte-
rungstermin**

**Bekanntmachung vom 27. September 2024
Aktenzeichen ROB-3-4354.32_03-27-2**

1. Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Planfeststellungsverfahren zu o. g. Bauvorhaben rechtzeitig eingegangen sind, wird die Regierung von Oberbayern mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt:

**am 08.10.2024
für die beteiligten Träger öffentlicher Belange
(z. B. Behörden, Versorgungs- und Leitungsträger,
Gemeinden) zu den jeweils vertretenen Belangen**

**am 09.10.2024
für Vereinigungen und private Einwender
mit rechtsanwaltlicher Vertretung**

**am 10.10.2024
für private Einwender der Gemeinde Bergheim
und Grundstücksbetroffene Einwender**

**am 11.10.2024
für die übrigen privaten Einwender**

**Bei Bedarf werden die Termine am 14.10.2024 zur sel-
ben Zeit im selben Raum fortgesetzt.**

Ob ein solcher Bedarf vorliegt, wird gegebenenfalls am Ende eines Erörterungstages bekanntgegeben und durch die genaue Benennung des Folgetermins terminiert.

Veranstaltungsraum für die o. g. Termine ist jeweils das
Kolpinghaus Neuburg
Adolf-Kolping-Straße 45
86633 Neuburg an der Donau

Die Termine beginnen jeweils um 09:30 Uhr.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

An ihm können neben der Anhörungsbehörde und dem Träger des Vorhabens die Einwender, die sonstigen von dem Vorhaben Betroffenen, Behörden, Versorgungs- und Leitungsträger sowie die anerkannten Naturschutzvereinigungen teilnehmen, soweit nicht aus Gründen des Datenschutzes nur mit einzelnen Betroffenen zu erörtern ist und weitere Personen für diese Zeit von der Anwesenheit ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben.

An den festgesetzten Erörterungstagen werden die Einwendungen und Stellungnahmen der jeweils genannten Träger öffentlicher Belange, Leitungsträger, anerkannten Vereinigungen bzw. privaten Einwander entsprechend den jeweils festgesetzten Themenbereichen besprochen.

Die genannten Personen können, soweit eine Anwesenheit nicht aus Gründen des Datenschutzes ausgeschlossen wird, auch an den Erörterungstagen, an denen sie nicht genannt sind, im Rahmen des verfügbaren Platzangebotes und ohne Rederecht teilnehmen.

Gleiches gilt für von dem Vorhaben Betroffene, die keine Einwendungen erhoben haben.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freiwillig. Bei Nichterscheinen verbleibt es bei den form- und fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen; diese werden auch ohne eine Teilnahme am Erörterungstermin im Rahmen der Entscheidungsfindung behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

4. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet bereitgestellt und ist über folgenden Link erreichbar:

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/planung_bau/index.html#staatsstrassen

München, 27. September 2024
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident